

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



25. September 2012

BMF-010311/0099-IV/8/2012

Information zu der am 27. September 2012 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Artenschutz (VB-0330)

Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 791/2012](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 792/2012](#) wurden die Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) in Bezug auf bestimmte Regelungen zum Handel mit Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise bezüglich der Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente mit Wirkung vom **27. September 2012** abgeändert.

Auf die folgenden Änderungen bzw. Neuerungen wird besonders hingewiesen:

- Neue Definition für Jagdtrophäen (siehe VB-0330 Abschnitt 1 Z 23):

„Jagdtrophäe“ bezeichnet ein vollständiges Tier oder einen ohne weiteres erkennbaren Teil bzw. ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis eines Tieres, das bzw. der in einer beigefügten CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung aufgeführt ist und

 - in roher, bearbeiteter oder verarbeiteter Form vorliegt;
 - vom Jäger durch Jagd rechtmäßig für seinen persönlichen Gebrauch gewonnen wurde;
 - vom Jäger oder in dessen Namen aus dem Ursprungsland mit endgültigem Ziel in dem Staat, in dem der Jäger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt wird.
- Aufnahme einer neuen Bestimmung betreffend die kommerzielle Nutzung von persönlichen und Haushaltsgegenständen in der Europäischen Union (siehe VB-0330 Abschnitt 4.3.1. und VB-0330 Abschnitt 4.3.2.). Nunmehr sind
 - kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren der Arten des **Anhangs A**, die unter Inanspruchnahme der Sonderregelungen für persönliche Gegenstände und

Haushaltsgegenstände eingeführt wurden (siehe VB-0330 Abschnitt 6.2.1.) gemäß [Artikel 58a Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) verboten.

- kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren der Arten des **Anhangs B**, die unter Inanspruchnahme der Sonderregelungen für persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände eingeführt wurden (siehe VB-0330 Abschnitt 6.2.1.), sind gemäß [Artikel 58a Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nur zulässig, wenn eine (formlose) schriftliche Erklärung der Vollzugsbehörde vorliegt, in der bescheinigt wird, dass das Exemplar zu kommerziellen Zwecken verwendet werden darf.
- Bescheinigungsfreie Ausnahmen von den Handelsverboten des [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für Arten des Anhangs A (siehe VB-0330 Abschnitt 4.3.1.) bestehen nunmehr auch für
 - gekennzeichnete (oder anderweitig nach den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) identifizierbar gemachte) tote Exemplare von *Crocodylia*-Arten mit Herkunftscode D und
 - Kaviar von *Acipenser brevirostrum* (Kurznasenstör) und seinen Hybriden mit Herkunftscode D, sofern sich dieser in einem gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) gekennzeichneten Behälter befindet (siehe VB-0330 Anlage 12).
- Neue Sonderregelung für die (Wieder-)Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen (siehe VB-0330 Abschnitt 6.2.2.):

Für die (Wieder-)Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen (VB-0330 Abschnitt 1 Z 23) – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht in der Union** haben, ist für Exemplare der im **Anhang A** angeführten Arten eine Ausfuhrbewilligung bzw. eine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich, wenn die Exemplare außerhalb des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts erworben wurden. Exemplare der in Anhang B und Anhang C angeführten Arten sind von den Beschränkungen (weiterhin) ohne Einschränkung ausgenommen.

- Die Formulare für Genehmigungen und Bescheinigungen wurden durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 792/2012](#) geändert (siehe VB-0330 Anlage 6). Die bisherigen Formulare können bis 27. September 2013 weiter verwendet werden.

Die Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Artenschutz (VB-0330) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 25. September 2012